

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Fachhochschule Frankfurt/Main
Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht
(1357-xx-1)**



67. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 09.07.2014

TOP 5.04

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Accounting and Finance	M.Sc.	90	3 Semester	Vollzeit	32	K	A
Globale Logistik – Global Logistics	M.Sc.	90	3 Semester	Vollzeit	32	K	A

Vertragsschluss am: 14. August 2013

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 4. März 2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 3. April 2014

Ansprechpartner/-in der Hochschule: Frau Martina Mohrbacher, Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht, Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt/M., 069-15333884, mohrbacher@fb3.fh-frankfurt.de, <https://www.fh-frankfurt.de/fachbereiche/fb3/ansprechpartner-innen>

Betreuender Referent: Dr. Jürgen Petersen

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr.-Ing. Kai Furmans (Wissenschaftsvertreter), Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Institut für Fördertechnik und Logistiksysteme, Lehrstuhl für Logistik
- Prof. Dr. Georg Fischer (Wissenschaftsvertreter), Hochschule Hof, Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Professor für Betriebswirtschaft, Finanzen, Controlling, Datenverarbeitung
- Karen Hochrein (Vertreterin der Berufspraxis), Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart
- Rebecca Nicole Lauther (Vertreterin der Studierenden), Studium Master Betriebswirtschaftslehre, RWTH Aachen

Hannover, den 26.05.2014 (ergänzt am 17.07.2014, 17.02.2015)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-4
1. Verfahrensverlauf	I-4
2. SAK-Beschluss Wiedervorlage vom 10.12.2014	I-5
3. SAK-Beschluss vom 09.07.2014	I-5
4. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-7
4.1 Allgemein	I-7
4.2 Studiengang „Accounting and Finance“ (M.Sc.).....	I-8
4.3 Studiengang „Globale Logistik – Global Logistics“ (M.Sc.).....	I-8
II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengang „Accounting and Finance“ (M.Sc.)	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2 Inhalte des Studiengangs	II-3
1.3 Studierbarkeit.....	II-6
1.4 Ausstattung.....	II-7
1.5 Qualitätssicherung	II-8
2. Studiengang „Globale Logistik – Global Logistics“ (M.Sc.)	II-11
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-11
2.2 Inhalte des Studiengangs	II-12
2.3 Studierbarkeit.....	II-14
2.4 Ausstattung.....	II-15
2.5 Qualitätssicherung	II-16
3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-18
3.1 Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte (Kriterium 2.1).....	II-18
3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-18
3.3 Studiengangskonzepte (Kriterium 2.3)	II-19
3.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-20
3.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-21
3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-21
3.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-21
3.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-21
3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-22

Inhaltsverzeichnis

3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-22
3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-22
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule vom 11.06.2014	III-1

I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1. Verfahrensverlauf

Die Fachhochschule Frankfurt am Main legte am 13.08.2014 (Eingang 20.08.2014) Beschwerde ein gegen eine studiengangübergreifende Auflage in diesem Verfahren ein.

Das Verfahren war Gegenstand der 67. SAK-Sitzung am 09.07.2014 gewesen. Dort war folgender Beschluss gefasst worden (Auszug):

- 1. Um die Qualität von Studium und Lehre zu sichern, muss das Dekanat Zugriff auf lehrveranstaltungsbezogene Evaluationsergebnisse erhalten. Dies könnte – ggf. auf Fachbereichsebene – in ein umfassenderes System der Qualitätssicherung eingebunden werden. Dabei sollten auch Prozesse für die Lösung von Konflikten auf Fachbereichs- und Studiengangsebene etabliert werden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)*

Die Revisionskommission der ZEvA hatte am 30.10.2014 eine Stellungnahme zum Widerspruch abgegeben. Die Ständige Akkreditierungskommission der ZEvA hat am 10.12.2014 über den Widerspruch beraten.

2. SAK-Beschluss Wiedervorlage vom 10.12.2014

Die SAK macht sich die Stellungnahme der Revisionskommission zu Eigen und gibt der Beschwerde der Fachhochschule Frankfurt/M. (jetzt Frankfurt University of Applied Sciences) statt.

Die folgende Auflage wird zurückgenommen: „Um die Qualität von Studium und Lehre zu sichern, muss das Dekanat Zugriff auf lehrveranstaltungsbezogene Evaluationsergebnisse erhalten. Dies könnte – ggf. auf Fachbereichsebene – in ein umfassenderes System der Qualitätssicherung eingebunden werden. Dabei sollten auch Prozesse für die Lösung von Konflikten auf Fachbereichs- und Studiengangsebene etabliert werden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)“

Aus Sicht der SAK überzeugt die formelle und die informelle Struktur des gesamten dargestellten Qualitätsmanagements. Es gibt ausreichend Instrumente zur Sicherung der Qualität der Lehre auf Veranstaltungsniveau. Das Qualitätssystem erscheint plausibel, es wird möglicherweise auftretende Mängel auch aufdecken können. Das angemessene Funktionieren des Qualitätsmanagements und die Maßnahmen zur Behebung von Mängeln sollten bei der Re-Akkreditierung dokumentiert werden.

3. SAK-Beschluss vom 09.07.2014

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule zur Kenntnis und sieht den Mangel bezüglich der Veröffentlichung der Prüfungsordnungen als behoben an, da die Veröffentlichung verbindlich angekündigt wurde. Den studiengangübergreifenden Mangel bezüglich des Evaluationssystems sieht die SAK jedoch nicht als behoben an. Die rein rechtlichen Einlassungen der Hochschule werden dem Problem nicht gerecht. Aspekte der Lehre, die nicht das Persönlichkeitsrecht der Lehrenden berühren, könnten durchaus evaluiert und differenziert an das Dekanat rückgemeldet werden.

Die SAK beschließt die folgende allgemeine Auflage:

- 2. Um die Qualität von Studium und Lehre zu sichern, muss das Dekanat Zugriff auf lehrveranstaltungsbezogene Evaluationsergebnisse erhalten. Dies könnte – ggf. auf Fachbereichsebene – in ein umfassenderes System der Qualitätssicherung eingebunden werden. Dabei sollten auch Prozesse für die Lösung von Konflikten auf Fachbereichs- und Studiengangsebene etabliert werden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)*

Accounting and Finance (M.Sc.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Accounting and Finance mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

3 SAK-Beschluss vom 09.07.2014

mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Globale Logistik – Global Logistics (M.Sc.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Globale Logistik – Global Logistics mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

4. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

4.1 Allgemein

4.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die postulierten Bestandteile gesellschaftlich bezogener Reflexion, beispielsweise in den Bereichen Ethik und Nachhaltigkeit, sollten sichtbarer in den Studiengangs- und Modulbeschreibungen verankert werden.
- Der hohe Anteil schriftlicher Prüfungen im Studienverlauf sollte überprüft und wo möglich zu Gunsten mündlicher Prüfungen reduziert werden.
- Eine Ausweitung der Öffnungszeiten der hochschuleigenen Bibliothek wird empfohlen.
- Die Frequenz der Lehrevaluationen sollte erhöht werden, so dass jede Lehrveranstaltung ohne Ausnahme einbezogen wird. Auch sollten die Dozentinnen und Dozenten grundsätzlich die Ergebnisse ihrer Lehrevaluationen an die evaluierenden Studierenden zurück vermitteln.
- Es wird empfohlen, einen Notenspiegel entsprechend dem ECTS Users‘ Guide von 2009 in die Diploma Supplements aufzunehmen.
- Es sollte transparent kommuniziert werden, dass das Bachelor-Transferprojekt bzw. Praxis-Transfer-Projekt sowohl vor Studienbeginn als auch studienbegleitend bearbeitet werden kann. Auch sollten die Möglichkeiten eines individuellen Nachholens von Modulen aus Bachelorstudiengängen sowie einer Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten genutzt werden.
- Es wird empfohlen, eine Zulassung zum Winter- wie Sommersemester zu ermöglichen.

4.1.2 Allgemeine Auflagen:

- Um die Qualität von Studium und Lehre zu sichern, muss das Dekanat bzw. Studiendekanat Zugriff auf lehrveranstaltungsbezogene Evaluationsergebnisse erhalten. Da die hochschulweiten „Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung“ dies nicht erlauben, sollte parallel auf Fachbereichsebene ein Evaluationssystem auf freiwilliger, aber systematischer Basis etabliert werden, in dem eine direktere Rückkoppelung zwischen Dozentinnen und Dozenten, Dekanat und Studierenden möglich ist. Dabei sollten auch Prozesse für die Lösung von Konflikten auf Fachbereichs- und Studiengangsebene etabliert werden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)
- Die In-Kraft-Setzung der fachspezifischen Prüfungsordnungen und deren Veröffentlichung sind nachzuweisen. (Kriterium 2.5, 2.8 Drs. AR 20/2013)

4.2 Studiengang „Accounting and Finance“ (M.Sc.)

4.2.1 Empfehlungen:

- Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen sollten sprachlich eindeutiger formuliert werden. Zudem sollten sie so formuliert werden, dass in den vier genannten fachlichen Bereichen bei allen Studienanfängern annähernd gleiche Wissens- und Kompetenzniveaus vorausgesetzt werden können.
- Sollte die Zulassungsregelung in der jetzigen Form beibehalten werden, so wird empfohlen, im Bereich Steuern Anspruch und Niveau der entsprechenden Module so anzupassen, dass auch für Studierende mit wenig oder ohne Vorerfahrung in diesem Bereich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- Es sollte ein Auswahlverfahren für Studienbewerberinnen und -bewerber geschaffen und in geeigneter Form (z.B. Satzung) dokumentiert werden.
- Die curricularen Anteile im Bereich externes Rechnungswesen sollten erhöhte werden. Im Gegenzug könnten Anteile im Bereich ‚Valuation‘ verringert werden.

4.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs „Accounting and Finance“ mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

4.3 Studiengang „Globale Logistik – Global Logistics“ (M.Sc.)

4.3.1 Empfehlungen:

- Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen sollten sprachlich präzisiert werden.
- Die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationsziele sollten auf Studiengangswie Modulebene überprüft und ggf. auf ein realistischeres Maß reduziert werden.
- Es wird empfohlen, den Studiengangstitel zu ändern und eine rein englischsprachige Bezeichnung wie beispielsweise ‚Global Logistics‘ zu wählen.
- In der Prüfungsordnung sollte das nachzuweisende Englisch-Eingangsniveau auch entsprechend des Europäischen Referenzrahmens angegeben werden.

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

4 Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

4.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Globale Logistik – Global Logistics mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die in diesem Bericht bewerteten Masterstudiengänge „Accounting and Finance“ (M.Sc.) und „Globale Logistic – Global Logistics“ (M.Sc.) sind konsekutive, bilinguale Studiengänge am Fachbereich 3 Wirtschaft und Recht der Fachhochschule Frankfurt am Main. Beide sollen zum Wintersemester 2014/15 erstmalig angeboten werden und so das spezifische, teilweise regional ausgerichtete Portfolio an Vollzeit- und weiterbildenden Masterstudiengängen am Fachbereich ergänzen. Sie sind originär auf die Nachfrage von hochschulinternen Bachelorabsolventinnen und -absolventen (deren Programme sukzessive von sechs Semester auf sieben Semester umgestellt werden) nach weiterführenden und spezialisierenden Masterprogrammen ausgerichtet, sollen aber auch Interessierte Bewerber und Bewerberinnen von außerhalb ansprechen.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Frankfurt am Main. Dabei wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden aus Bachelorstudiengängen.

Die Gutachterinnen und Gutachter bedanken sich bei der Hochschule, den Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Studentinnen und Studenten für die informativen und konstruktiven Gespräche vor Ort sowie die bereitgestellten Unterlagen.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengang „Accounting and Finance“ (M.Sc.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Der konsekutive Masterstudiengang „Accounting and Finance“ ist als bilingualer Vollzeitstudiengang mit deutsch- und englischsprachigen Anteilen konzipiert. Studienbewerberinnen und -bewerber müssen unter anderem Kenntnisse in den Bereichen internes/externes Rechnungswesen, Steuern oder Finanzierung nachweisen. Der Studiengang soll sie qualifizieren für

„eine berufliche Tätigkeit in Unternehmen und Unternehmensbereichen, in denen die Analyse und Bearbeitung komplexer Fragestellungen aus den Bereichen Controlling, Finanzierung, Rechnungslegung und Steuern sowie das Arbeiten in heterogen besetzten Teams im Vordergrund steht. Dazu gehören insbesondere allgemeine und spezialisierte Beratungsunternehmen sowie die Inhouse-Beratungen großer Unternehmen. Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen auch in der Lage, in Research-Abteilungen von Finanzdienstleistungsunternehmen und dem Firmenkundengeschäft von Kreditinstituten zu arbeiten. Auch eine aufbauende Promotion ist möglich.“ (Modulhandbuch Accounting and Finance [kurz A&F], S. 3).

Der Studiengang soll dabei zum einen vertiefte Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Controlling, Finanzierung, Rechnungswesen und Steuern sowie zum anderen die entsprechenden grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen, Konzepte, Verfahren und Methoden vermitteln. Ergänzt werde dies durch „allgemeine methodische Grundlagen aus den Bereichen Mathematik, Statistik und Informatik“ um selbständig Lösungen betriebswirtschaftlicher Probleme erarbeiten zu können (Modulhandbuch A&F, S. 23). Die Bearbeitung entsprechender „komplexer Problemstellungen“ soll individuell sowie in (auch heterogenen) Teams erfolgen können. Zudem sollen Absolventinnen und Absolventen die Kompetenzen erlangen, um „Forschungsansätze ab[zuleiten] und diese mit wissenschaftlichen Verfahren und Methoden [zu] bearbeiten“ (ebd.). Nach Aussage der Programmverantwortlichen sind Tätigkeiten nach Studienabschluss vor allem im Bereich des Consultings im erweiterten Umfeld von ‚Finance‘-Tätigkeiten realistisch, wo betriebswirtschaftliche Querschnittsaufgaben zu bearbeiten sind.

Weiterhin soll im Studiengang die Fähigkeit zum verantwortlichen Handeln in der Gesellschaft durch die Reflexion des eigenen Handelns gestärkt werden, was inhaltliche wie berufsbezogene Aspekte umfasst. Damit werde auch die Persönlichkeitsentwicklung unterstützt.

Der Studiengang ist bilingual Deutsch-Englisch konzipiert. Die insgesamt zu erbringenden 90 ECTS-Punkte (CP) verteilen sich jeweils zur Hälfte auf englisch- bzw. deutschsprachigen Module. Von den zehn inhaltlich orientierten Modulen (je 5 CP) werden je fünf auf Englisch bzw. Deutsch durchgeführt. Das umfangreiche „Research Project“ (20 CP) im zweiten Semester ist inklusive „Project paper“ und Präsentation in englischer Sprache zu gestalten, wohingegen die Masterarbeit mit 20 CP in deutscher Sprache zu verfassen ist (auf Antrag kann dies jedoch ebenfalls in englischer oder einer anderer Sprache geschehen).

Die Hochschulleitung betonte im Gespräch vor Ort, dass das Angebot der FH Frankfurt an deutsch-englischen Studiengängen eine bewusste Entscheidung ist, um für deutschsprachi-

ge Studierende die internationalen Kompetenzen zu erhöhen. Rein englischsprachige Studiengänge für ein internationales Klientel seien hingegen weniger vertreten, da Deutsch als gemeinsame Sprache der Studierenden und Lehrenden weiterhin genutzt und im Fall von nicht-deutschen Muttersprachlern erlernt werden sollte.

Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter ist der Studiengang „Accounting and Finance“ auf sinnvoll postulierte Qualifikationsziele ausgerichtet und entspricht so fachlich und methodisch dem Profil eines Masterstudiengangs mit dem Abschluss Master of Science. Das zweisprachige Studienangebot mit verpflichtenden deutsch- und englischsprachigen Anteilen ist attraktiv und baut auf den guten Erfahrungen entsprechender Bachelorangebote auf. Die Ausrichtung des Studiengangs ist bedarfsorientiert und sowohl regional wie auch überregional attraktiv. Die angegebenen Berufsfelder erscheinen realistisch.

Die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch, die postulierten Bestandteile gesellschaftlich bezogener Reflexion, beispielsweise aus den Bereichen der Ethik und Nachhaltigkeit, sichtbarer im gesamten Studiengang und den entsprechenden Modulbeschreibungen zu verankern. Zudem möchten die Gutachterinnen und Gutachter anregen, dieses attraktive Studienangebot auch über das hochschuleigene Studierendenklientel hinaus aktiv zu bewerben und entsprechend einen bestmöglichen Übergang auch aus nicht-hauseigenen Bachelorstudiengängen zu ermöglichen.

1.2 Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang „Accounting and Finance“ ist mit 90 CP auf eine Regelstudienzeit von drei Semestern ausgelegt. Ein Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Das Studiengangskonzept basiert auf zehn Pflichtmodulen, einem Modul „Research Project“ und der „Master Thesis“. Die zehn Pflichtmodule sind mit je fünf CP kreditiert und werden vom ersten bis ins dritte Semester angeboten. Dabei werden vier Fachgebiete abgedeckt: Controlling (z.B. Modul „Cost and Management Accounting“), Finanzierung (z.B. „Financial Contracting“), Rechnungslegung sowie Steuern. Einige der Module sind relativ stark auf einen dieser Bereiche ausgerichtet, beispielsweise „Nationale und internationale Steuerplanung“, andere haben stärker interdisziplinäre Ausrichtungen, wie beispielsweise „Financial Modelling and Valuation“. Integriert und teilweise in eigenen Modulen werden auch stärker methodische Aspekte behandelt, wie im Modul „Datenmanagement“.

Einen relativ großen Anteil im Studium nimmt mit 20 CP das „Research Project“ ein, bei dem im zweiten Semester eine Untersuchung zu einer angewandten betrieblichen Fragestellung im Team durchzuführen ist und die Ergebnisse schriftlich wie mündlich präsentieren werden müssen. Dabei gliedert sich nach Aussage der Lehrenden das Projekt in eine stärker betreute Startphase und eine stärker eigenständige Ausarbeitungsphase.

Am Ende des Studiums wird innerhalb von vier Monaten eine deutschsprachige Masterarbeit verfasst (auf Antrag auch auf Englisch oder in einer weiteren Sprache), in der laut Modulbeschreibung ein interdisziplinäres Thema eigenständig bearbeitet wird. Die Arbeit wird in ei-

nem 30-45 Minuten langem Abschlusskolloquium präsentiert und verteidigt (Prüfungsordnung Accounting and Finance [kurz: PO A&F], § 6).

Einmal jährlich wird an der Hochschule eine sog. Internationale Woche organisiert, in der unter anderem Gastdozenten von ausländischen Hochschulen Vorträge anbieten oder auch einzelne Lehrveranstaltungseinheiten übernehmen. Nach Aussage der Studierenden wird dies allerdings im Vorfeld oft ungenügend kommuniziert und einige Themen seien für den eigenen Studienverlauf eher uninteressant. Die Lehrenden betonten wiederum im Gespräch, dass sie diese Projektwoche auch aufgrund des großen Interesses der Dozentinnen und Dozenten von Partnerhochschulen gerne anbieten und die Studierenden es generell positiv aufnehmen würden.

Zugangsvoraussetzung zum vorliegenden Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss mit mindestens 180 CP bzw. sechs Semestern Regelstudienzeit (oder eine entsprechende Diplomprüfung). Die Prüfungsordnung legt weiterhin fest:

„Das fachliche Profil des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 muss den Anforderungen des Master-Studiengangs „Accounting and Finance“ entsprechen. Dies setzt in den Fällen des Absatzes 1 voraus, dass die mit dem Studienabschluss nachgewiesene Qualifikation Kenntnisse und Anwendungskompetenzen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen umfasst:

1. Internes Rechnungswesen
2. Externes Rechnungswesen
3. Steuern
4. Finanzierung

Diese Kenntnisse und Kompetenzen gelten als nachgewiesen, wenn im vorausgegangenen Studiengang mindestens 40 ECTS-Punkte (Credits) in Modulen erworben worden sind, die einen inhaltlichen Schwerpunkt in einem der genannten Bereiche haben.“ (PO A&F, § 2, Abs. 2).

Sprachliche Zugangsvoraussetzungen, insbesondere ein Eingangsniveau an Englischkenntnissen, waren im vorgelegten Entwurf der Prüfungsordnung nicht vorgesehen. Die Hochschule hat jedoch verbindlich eine entsprechende Änderung angekündigt, wonach Englischkenntnisse mindestens auf Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden müssen. Ein eigenes Auswahlverfahren für diesen Masterstudiengang besteht nicht. Nach Auskunft der Hochschule ist erst einmal keine Begrenzung der Zulassung vorgesehen.

Die Lehrveranstaltungen sind laut Modulbeschreibungen überwiegend ‚seminaristisch‘ angelegt; vor Ort wurde erläutert, dass darunter eine Arbeitsweise in kleineren Gruppen bzw. den Kohorten, also im vorliegenden Fall ca. 30-35 Studierende, zu verstehen ist. Dabei würden Elemente von Vorlesung und Seminar überlappen und eine starke Kommunikation zwischen Dozent/-innen und Student/-innen stattfinden. Im Projektmodul – wie es schon in ähnlicher Form in anderen Studiengängen angeboten wird – werden ca. fünf Studierende unter Begleitung eines Tutors oder einer Tutorin ein konkretes Fallbeispiel bearbeiteten. Diese Lehr-/Lernform wurde von den Studierenden im Gespräch sehr positiv erwähnt.

Von den zehn inhaltlich bestimmten Modulen des Studiengangs werden sieben mit einer Klausur und drei mit einer Hausarbeit/Projektarbeit und Präsentation abgeschlossen, je nach Modulsprache auf Englisch oder Deutsch.

Die Gutachterinnen und Gutachter kommen zu dem Schluss, dass der Studiengang sowohl in seiner inhaltlichen Konzeption als auch in der zu erwartenden Umsetzung von grundsätzlich guter Qualität ist und – wie oben erwähnt – ein attraktives Studienangebot darstellt. Auch sind die Lehr- und Lernformen dem Profil und den Qualifikationszielen (inklusive der beruflichen Qualifikation) des Studiengangs angemessen. Die starke Betonung von Projekt- und Teamarbeit wird positiv gesehen, zumal die Betreuung und Begleitung voraussichtlich gewährleistet sein wird. Grundsätzlich positiv wird das Konzept der Internationalen Woche bewertet – auch wenn sie effektiver und attraktiver gestaltet werden könnte, zum Beispiel auch durch die Integration von Angeboten zum interkulturellen Lernen. Wenn einzelne Lehrveranstaltungen durch auswärtige Dozentinnen oder Dozenten übernommen werden, so sollte auf eine gute Abstimmung mit den Inhalten der jeweiligen Lehrveranstaltung geachtet werden.

Aus dem Antrag und den Gesprächen vor Ort wurde aber auch deutlich, dass die Konzeption des Studiengangs offensichtlich primär auf Bachelor-Absolvent/-innen der FH Frankfurt ausgerichtet ist. Dies wird zum einen in den Zugangsvoraussetzungen, zum anderen in der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs deutlich. So werden in der jetzigen Formulierung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen vier Felder genannt (internes und externes Rechnungswesen, Steuern, Finanzierung), in denen entsprechende Qualifikationen von Absolventinnen und Absolventen der Frankfurter Bachelorstudiengänge wie Betriebswirtschaftslehre oder International Business Administration offenbar auf dem gewünschten Niveau in allen vier Bereichen mitgebracht werden. Aus Sicht der Gutachtergruppe kann dies bei externen Bewerberinnen und Bewerbern jedoch nicht in gleicher Weise erwartet werden. Hinzu kommt, dass die Formulierung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen in der jetzigen Ordnung nicht ganz widerspruchsfrei erscheint: einerseits werden „Kenntnisse und Anwendungskompetenzen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen“, also im Plural, erwartet, andererseits reicht es offenbar aus, wenn 40 CP in *einem* der vier Bereiche nachgewiesen werden. Letztlich erscheint es so möglich, dass bei Studienanfängern ganz unterschiedliche fachliche Kenntnisse in den vier Bereichen bestehen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb zum einen, die fachlichen Zugangsvoraussetzungen sprachlich zu präzisieren. Zum anderen sollten sie so gestaltet werden, dass in den vier Bereichen bei allen Studienanfängern annähernd gleiche Wissens- und Kompetenzniveaus vorausgesetzt werden können. Generell sollte dies dabei so formuliert werden, dass eine größere Offenheit auch für externe Bewerberinnen und Bewerber erreicht wird, gerade im Kontext dieses international ausgerichteten Studiengangs. Im Falle, dass die jetzige Zulassungsregelung beibehalten wird, empfiehlt die Gutachtergruppe, zumindest im Bereich ‚Steuern‘ Anspruch und Niveau der fachlich entsprechenden Module so anzupassen, dass auch für Studierende mit wenig oder ohne Vorerfahrung in diesem Bereich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

Zudem empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, die inhaltlichen Anteile im Bereich ‚externes Rechnungswesen‘ zu erhöhen. Im Gegenzug könnten Anteile im Bereich ‚Valuation‘ verringert werden. Auch empfiehlt die Gutachtergruppe, den hohen Anteil schriftlicher Prüfungen im Studienverlauf zu überprüfen und andere Prüfungsformen, z.B. mündliche Prüfungen, mit aufzunehmen.

1.3 Studierbarkeit

Neben den in Abschnitt 2.2 dieses Berichts erwähnten Punkten zu den Zugangsvoraussetzungen – die auch Auswirkungen auf die Studierbarkeit haben – wurde in den Gesprächen vor Ort besonderer Augenmerk auf die Frage des Übergangs für Absolventinnen und Absolventen aus sechssemestrigen Bachelorstudiengängen mit nur 180 CP gelegt. Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung (PO A&F, § 2, Abs. 5) kann eine Zulassung von Studierenden mit weniger als 210 CP unter der Auflage erfolgen, dass bis zur Zulassung zur Masterarbeit der Abschluss von Modulen im Umfang von bis zu 30 CP nachzuweisen ist. Dies kann als eine Möglichkeit durch das Nachholen von Modulen aus Bachelorstudiengänge nach individueller Absprache mit dem Prüfungsausschuss erfolgen. Eine andere Möglichkeit ist die Durchführung eines sog. „Bachelor-Transferprojektes“ im Umfang von (bis zu) 30 CP. Dies ist in einer Modulbeschreibung spezifiziert: Studierende sollen ihre im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen selbständig in einer Untersuchung zu einer vorgegebenen Fragestellung anwenden, ggf. in der Gruppe, und die Ergebnisse aufarbeiten, präsentieren und verteidigen. Als Prüfungsleistungen sind hierbei eine Projektarbeit mit Präsentation sowie zusätzlich eine Klausur vorgesehen.

Die Intention des Bachelor-Transferprojektes ist nach Aussage der Programmverantwortlichen und Lehrenden, dass insbesondere hochschuleigene Bachelorabsolvent/-innen, die bisher aus zum Teil noch sechssemestrigen Studiengängen kommen, ein Erwerb der für den Masterabschluss fehlender Kreditpunkte in einer Form ermöglicht werden soll, die zur Vertiefung der Kompetenz zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitsweise führt. Dies werde in vergleichbaren Masterstudiengängen schon erfolgreich durchgeführt.

Wie in Abschnitt 2.2 dieses Berichts ebenfalls schon erwähnt, wird für die Zulassung ein zu überprüfendes Niveau an Englischkenntnissen (C1) in der Prüfungsordnung benannt werden. Eine separate Zulassungsordnung besteht für diesen Studiengang nicht. Generell berichteten die Studierenden wie Lehrenden im Gespräch, dass die Lehre und das Lernen in englischer Sprache gut funktioniere. Für Studierende biete das Sprachlehrzentrum extracurriculare Kurse an und auch Dozentinnen und Dozenten würden Sprachfortbildungen angeboten. Nach Angabe der Lehrenden sei dabei im Kontext von Studium und Lehre die sprachliche Korrektheit weniger wichtig als die fremdsprachliche didaktische Kompetenz, die sich auch beim Lehrpersonal erst durch häufigen Gebrauch erweitern könne.

Das Prüfungssystem sieht in diesem Studiengang je Modul (das Transferprojekt ist hierbei nicht relevant, da nicht im regelhaften Studienverlauf vorgesehen) nur eine Prüfungsleistung vor. Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen mit Dauer/Umfang präzisiert. Die Studierenden melden sich selbständig zu den Modulprüfungen an und können bis drei Tage vor dem Prüfungsereignis zurücktreten. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden (Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen [kurz Allg. PO], § 19). Ein Nachteilsausgleich bei Behinderungen ist festgelegt (ebd., § 9), Besondere Regelungen bei Mutterschutz, Pflege von Angehörigen etc. sind ebenfalls dokumentiert (ebd., §§ 16, 20).

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit des Studiengangs als weitgehend gegeben an. Form und Häufigkeit der Prüfungen sind grundsätzlich angemessen und es ist von einer guten Betreuung und Beratung der Studierenden auszugehen. Die Umsetzung des bilingualen Konzepts stellt für Lehrende und Lernende eine gewisse Herausforderung dar, die aber auch aufgrund entsprechender Unterstützungsangebote handhabbar sein dürfte. Die von der Hochschule angekündigte Ergänzung der Prüfungsordnung um ein nachzuweisendes Englisch-Eingangsniveau wird von der Gutachtergruppe begrüßt und als unverzichtbar betrachtet.

Das Bachelor-Transferprojekt wird von den Gutachterinnen und Gutachtern als *eine* Möglichkeit gewertet, um fehlende Kreditpunkte für den Masterabschluss nachzuholen. Dabei sollte deutlich werden, dass die Bearbeitung des Projekts vor Studienbeginn oder auch studienbegleitend erfolgen kann. Auch sollte die in der Prüfungsordnung vorgesehene Möglichkeit eines individuellen Nachholens von Modulen oder Lehrveranstaltungen aus entsprechenden Bachelorstudiengängen offensiv genutzt werden, gerade um auch ggf. vorhanden fachliche Defizite in einzelnen Bereichen – z.B. Steuern – auszugleichen. Weiterhin sollte der Fachbereich prüfen, ob auch eine Anerkennung von außerhochschulischen Erfahrungen, insbesondere aus bisherigen beruflichen Tätigkeiten, entsprechend den Regelungen der Kultusministerkonferenz möglich ist.² Ein entsprechendes Verfahren ist hochschulweit dokumentiert (AAEK-Verfahren; s. Antrag, Bd. 2, S. 133f.).

Abschließend empfiehlt die Gutachtergruppe, eine Zulassung zum Winter- wie Sommersemester zu ermöglichen. Dies muss nicht mit einem höheren Lehrdeputat einhergehen, da die Module in diesem Studiengang zumeist nicht konsekutiv aufeinander aufbauen und so eine andere Reihenfolge des Studienverlaufs möglich wäre.

1.4 Ausstattung

Die Hochschule hat im Antrag die sächlich-finanzielle, räumliche und personelle Ausstattung des Studiengangs dargelegt. Als Studiengang einer staatlich finanzierten Fachhochschule ist dessen Durchführung grundsätzlich gesichert. Weitere Leistungsvereinbarungen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst wurde in einer bis 2015 laufenden Zielvereinbarung festgelegt. Der Fachbereich verfügt im Rahmen der FH Frankfurt über ein Globalbudget, aus dem Personalkosten, Lehraufträge und Sachmittelkosten für alle Studiengänge am Fachbereich bestritten werden.

Zur sächlichen Ausstattung ist die Hochschulbibliothek zu rechnen, die ca. 230.00 Monographien und ca. 600 Zeitschriftenabonnements hält. Weiterhin ist ein Zugriff auf ca. 14.000 E-Books, 17.000 E-Journals und 65 Datenbanken möglich. Der Etat des Fachbereichs für Medien betrug (ohne Sondermittel) im Jahr 2013 für Monographien und Abonnements ca. € 38.000. Die Studierenden haben auch Zugang zu weiteren Bibliotheken vor Ort, u.a. der

² http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Anrechnung_ausserhochschulisch_I.pdf
http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Anrechnung_ausserhochschulisch_II.pdf

Deutschen Nationalbibliothek und der Universitätsbibliothek der Goethe-Universität. Der Zugriff auf elektronische Medien bei letzterer ist für Studierende der FH Frankfurt aber nur in den Räumen der Universitätsbibliothek selbst möglich. Die hochschuleigene Bibliothek auf dem Campus ist im Semester wochentags von 9 bis 19 Uhr, samstags von 10 bis 15 Uhr geöffnet; in den Semesterferien ist der Zugang zeitlich weiter eingeschränkt. Dies wurde von den Studierenden im Gespräch bemängelt, ebenso würden zum Teil Lehrbücher nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sein. (Im Rahmen der Begehung konnte dies jedoch nicht bestätigt werden.) Den Studierenden steht für individuelles Arbeiten oder auch für Gruppenarbeit ein ‚Selbstlernzentrum‘ zur Verfügung, dass täglich von 10 bis 22 Uhr geöffnet ist.

Die personelle Ausstattung des Studiengangs wurde im Antrag dargestellt und vor Ort erläutert. Demnach sind insgesamt elf Professorinnen und Professoren sowie weitere Lehrbeauftragte an der Durchführung des Studiengangs beteiligt. Der Anteil letzterer überschreitet dabei nicht mehr als 30% des Lehrangebots. Es wurde ein fachbereichsweit eingesetztes Handbuch vorgelegt, in dem die Anforderungen an Lehrbeauftragte definiert werden (Anforderungen an Lehrveranstaltungen, Organisation, Qualitätssicherung etc.). Ergänzend zum bestehenden Lehrpersonal werden auch Tutorinnen und Tutoren eingesetzt. Maßnahmen zur didaktischen Fortbildung des Lehrpersonals und zur Personalentwicklung sind vorgesehen.

Die Gutachterinnen und Gutachter sehen die Ausstattung in sächlicher, räumlicher und personeller Hinsicht als ausreichend an, um eine qualitativ hochwertige Durchführung des bilingualen Studiengangs zu gewährleisten. Das zeitlich stark ausgeweitete Angebot („24/7“) des Selbstlernzentrums wird sehr begrüßt. Die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch, die Öffnungszeiten der hochschuleigenen Bibliothek auszuweiten, zumal der Studiengang eventuell auch für (teilzeit)-berufsbegleitend Studierende attraktiv sein dürfte.

1.5 Qualitätssicherung

Der Studiengang ist in das Qualitätssicherungssystem der Hochschule und des Fachbereichs Wirtschaft und Recht eingebunden. Die entsprechenden Konzepte wurden im Antrag dokumentiert und vor Ort im Gespräch erläutert.

Die Hochschule hat 2008 ein umfassendes, IT-gestütztes Qualitätsmanagement eingeführt und sieht dabei eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Studienprogramme unter Beteiligung der Studierenden vor (Antrag, Bd. 1, S. 55ff.). Teil dieses Konzepts sind die „Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre an der Fachhochschule Frankfurt am Main“ (Antrag, Bd. 1, S. 45ff.). Darin ist u.a. festgelegt, „dass alle Angebote aller Lehrenden in einem Turnus von drei Semestern mindestens einmal evaluiert werden. Die Nutzung des Evaluationservices EvaS ist hierbei für alle Fachbereiche verbindlich.“ (ebd., S. 50). Über das Auswertungsverfahren der Studiengangsevaluationen ist hierbei folgendes festgelegt:

„Der zentrale EvaluationsService EvaS nimmt die ausgefüllten Fragebögen entgegen, wertet sie

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

1 Studiengang „Accounting and Finance“ (M.Sc.)

aus und sendet den Lehrenden die Auswertungsergebnisse ihrer Lehrveranstaltungen zu. Nach Abschluss der Evaluationsperiode erstellt die zentrale Evaluation EvaS zudem *einen aggregierten, studiengangs- bzw. fachbereichsbezogenen Überblick* [Betonung hinzugefügt]. Dieser wird den Dekanaten zeitnah zugestellt, ebenso den Lehrenden zusammen mit deren eigenen Ergebnissen. EvaS informiert die Studiendekan und Studiendekaninnen über die Namen der Personen, die EvaS vom jeweiligen Fachbereich als zur Lehrevaluation verpflichtend gemeldet waren, sich daran aber nicht beteiligt haben.“ (ebd. S. 51 bzw. Abschnitt 8 der Leitlinien)

Die hochschulweiten Leitlinien sehen die schrittweise Implementierung weiterer Instrumente wie Befragung von Lehrenden, Erhebungen zum Workload durch Befragung/Studientagebücher, Absolventen/-innen-Befragungen oder Befragungen von Studienabbrechern/-innen vor. Aktuell werden laut Antrag und nach Aussage der Fachbereichsvertreter/-innen u.a. jährliche Absolventenbefragungen und zweijährliche Studienabschlussbefragungen durchgeführt sowie zentrale Kennzahlen für die Studiengänge (Bewerber/-innen, Absolventenzahlen, Schwundquoten etc.) erhoben.

Nach Auskunft der Studierenden im Gespräch werden die Evaluationen im vorgesehenen regelmäßigen Turnus durchgeführt, bei Lehrbeauftragten auch häufiger. Eine Rückmeldung der Ergebnisse an die Studierenden durch die Lehrenden sei meistens, aber nicht immer, gegeben. Von Studierenden wie Lehrenden wurde im Gespräch auch problematisiert, dass – konform mit den hochschulweiten Leitlinien – das Studiendekanat die Ergebnisse der Lehrevaluationen nur in sehr hoch aggregierter, anonymisierter Form erhalte. So könne zwar die Entwicklung der Qualität der Lehre in einem Studiengang insgesamt verfolgt werden, es seien aber keine personenspezifischen oder veranstaltungsspezifischen Maßnahmen wie beispielsweise Gespräche, Empfehlungen zur hochschuldidaktischen Weiterbildung oder eine zeitnahe Anpassung des Workloads möglich. Im Gespräch wurde deutlich, dass der Fachbereich Wirtschaft und Recht eine personen- bzw. veranstaltungsspezifische, vertrauliche Weiterleitung der Ergebnisse an das Studiendekanat befürwortet, dies jedoch durch die hochschulweit verbindlichen ‚Leitlinien‘ verhindert wird. Unter anderem wären hierbei datenschutzrechtliche Bedenken ins Feld geführt worden.

Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung auf Hochschul-, Fachbereichs- und Studiengangsebene als nur zum Teil adäquat. Positiv ist die Beteiligung der Studierenden in den Gremien und an der Weiterentwicklung der Studiengänge. Der Workload wird im Rahmen der systematischen Lehrevaluationen und Studiengangsbefragungen mit erhoben.

Jedoch empfiehlt die Gutachtergruppe, zum einen die Frequenz der Lehrevaluationen zu erhöhen, so dass jede Lehrveranstaltung ohne Ausnahme evaluiert wird. Auch sollten die Dozentinnen und Dozenten dazu angehalten werden, entsprechend den hochschulweiten Leitlinien die Ergebnisse ihrer Lehrevaluationen an die evaluierenden Studierenden zurück zu vermitteln und nach Möglichkeit zu besprechen. Ist dies aus Zeitgründen nicht möglich, so sollte zumindest eine Weitergabe z.B. auf der elektronischen Lehrplattform oder per Email stattfinden.

Kritisch sehen die Gutachterinnen und Gutachter die Praxis bzw. die Vorgabe der hoch-

schulweiten Leitlinien, dass Lehrevaluationsergebnisse den Studiendekanaten nur in aggregierter, studiengangswweiter Form zur Verfügung gestellt werden, so dass kein Rückschluss auf die betroffenen Lehrveranstaltungen und Lehrenden möglich ist. Dies entspricht nicht den Anforderungen an ein Qualitätsmanagement an Hochschulen, da es so den verantwortlichen Personen (also Studiendekaninnen und Studiendekanen) nicht möglich ist, die Qualität von Studium und Lehre effektiv zu sichern und weiter zu entwickeln. Die hochschulweit verbindlichen Leitlinien sehen selbst vor, dass es die Aufgabe der Studiendekanin oder des Studiendekans ist, die Qualität von Studium und Lehre zu verbessern (Leitlinien, Abschnitt II.2). Dieser Verantwortung können die Betroffenen aus Sicht der Gutachtergruppe in der jetzigen Form, nämlich allein auf Grundlage aggregierter Daten, nicht konsequent gerecht werden. Dies gilt sowohl für die konkrete Lehre (Lehrformen, didaktische Fähigkeiten etc.) als auch andere, modulbezogene Aspekte wie Workload, Prüfungsformen, Qualifikationsziele oder Inhalte. Der in den Leitlinien dargestellte PDCA-Zyklus (Demingkreis) kann so nicht wirksam werden.

Die offenbar hochschulweit dominante Argumentation, dass primär (oder ausschließlich) auf die intrinsische Motivation der bewerteten Lehrenden zu setzen sei, kann ebenso wenig überzeugen wie ein Verweis auf datenschutzrechtliche Bestimmungen. So sieht das Hessische Hochschulgesetz vor:

Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. (Hessisches Hochschulgesetz 2009, § 46, Abs. 1)

Da aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter der Fachbereich und die Programmverantwortlichen keinen direkten, zeitnahen Einfluss auf die Gestaltung der hochschulweiten Satzung haben, fordern sie die Hochschulleitung auf, hier tätig zu werden. Diese muss ein Qualitätsmanagementsystem ermöglichen, in dem die Ergebnisse von Lehrevaluationen systematisch von den benannten Verantwortlichen auf Fachbereichsebene zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden können. Weiterhin empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter dem Fachbereich Wirtschaft und Recht, die vorhandenen weiteren Instrumente der Qualitätssicherung wie beispielsweise ‚Runde Tische‘ schon kurzfristig in diesem Sinne zu nutzen. Dabei sollten auch Prozesse für die Lösung von Konflikten auf Fachbereichs- und Studiengangsebene geschaffen werden.

2. Studiengang „Globale Logistik – Global Logistics“ (M.Sc.)

Eine Reihe der für den Studiengang „Accounting and Finance“ bewerteten Qualitätsaspekte trifft auch auf den im Folgenden bewerteten Studiengang „Globale Logistik – Global Logistics“ zu. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird an entsprechender Stelle auf die vorangegangenen Beschreibungen und Bewertungen verwiesen.

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Der konsekutive Masterstudiengang „Globale Logistik – Global Logistics“ (kurz: Globale Logistik) ist als bilingualer Vollzeitstudiengang mit deutsch- und englischsprachigen Anteilen konzipiert. Studienbewerberinnen und -bewerber müssen unter anderem Kenntnisse in den Bereichen Logistik, Außenwirtschaft, Produktion oder Supply Chain Management nachweisen. Der Studiengang soll sie dann qualifizieren für

eine berufliche Tätigkeit in national und international produzierenden und handelnden Logistikunternehmen aller Branchen sowie entsprechender Verbänden und Organisationen [...] Ebenso können sie eine aufbauende Promotion verfolgen. (Modulhandbuch Globale Logistik, S. 4)

Der Studiengang soll dabei vertiefte und verbreiterte Kenntnisse in den Themengebieten Logistik, Verkehrswirtschaft und quantitativen Verfahren vermitteln. Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, „sowohl die Zusammenhänge im globalen Handel und die resultierenden logistischen Herausforderungen als auch logistische Problemstellungen in Unternehmen unter Berücksichtigung der Verschränkung dieser Bereiche [zu] beschreiben, [zu] analysieren und [zu] erklären“ (ebd.). Zudem würden notwendige Kompetenzen vermittelt, um „Logistik-Projekte methodisch gestützt auf Management-Ebene selbständig zu planen und abzuwickeln und in der Beratung, als Projektleitung oder als Führungskraft zu agieren“ (ebd.).

Die Studierenden sollen weiterhin erlernen, ihre eigene Rolle in solchen Zusammenhängen zu reflektieren und neben verkehrswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen sowie betriebswirtschaftlichen auch gesellschaftliche Aspekte zu berücksichtigen.

Nach Aussage der Programmverantwortlichen ist der Studiengang in seiner Spezialisierung stark auf die Nachfrage von entsprechenden Branchen im regionalen Umfeld abgestimmt. Partnerunternehmen in der Rhein-Main-Region wie die Deutsche Bahn, der Frankfurter Flughafen oder Hafenbetreiber seien in die Studiengangsentwicklung eingebunden. Erste berufliche Tätigkeiten nach Abschluss lägen dabei vorwiegend im Bereich des Prozessmanagements oder als Disponent/-in, wobei die Praktikumserfahrung aus entsprechenden Bachelorstudiengängen bei der Berufsfindung hilfreich sei.

Der Studiengang ist bilingual Deutsch-Englisch konzipiert. Von den insgesamt zu erbringenden 90 ECTS-Punkten (CP) werden 60 in deutschsprachigen und 30 in englischsprachigen Modulen erbracht. Das „Research Project in Applied Logistics and Economics“ (10 CP) im zweiten Semester ist inklusive „Project paper“ und Präsentation in englischer Sprache zu gestalten, wohingegen die Masterarbeit mit 25 CP in deutscher Sprache zu verfassen ist (auf Antrag kann dies ebenfalls in englischer oder einer anderer Sprache geschehen).

Ebenso wie beim Studiengang „Accounting and Finance“ ist aus Sicht der Hochschulleitung

das Angebot dieses deutsch-englischen Studiengangs eine bewusste Entscheidung, um die internationalen Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen zu erhöhen.

Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter ist der Studiengang auf grundsätzlich sinnvoll postulierte Qualifikationsziele ausgerichtet und entspricht fachlich und methodisch dem Profil eines Masterstudiengangs mit dem Abschluss Master of Science. Das zweisprachige Studienangebot mit verpflichtenden deutsch- und englischsprachigen Anteilen ist attraktiv und baut auf den guten Erfahrungen entsprechender Bachelorangebote auf. Er bietet eine interessante und beruflich relevante Mischung von Fragestellungen und Inhalten aus den Bereichen der Transportlogistik, der Planungssystematik, des Supply Chain Managements und den dazu notwendigen IT-Systemen. Somit ist die Ausrichtung des Studiengangs bedarfsorientiert und regional wie auch überregional attraktiv.

Die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch, die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationsziele auf Studiengangs- wie Modulebene insgesamt nochmals zu prüfen und ggf. auf ein realistischeres Maß zu reduzieren. So erscheint beispielsweise der Verweis auf die Fähigkeit zur Lösung ‚komplexer Probleme‘ wie im folgenden Lernziel auf Modulebene zu hoch gegriffen: „komplexe Situationen bei der Planung oder dem Betrieb logistischer Knoten („Ports“) systematisch zu analysieren, zu beurteilen und mittels geeigneter Methoden eigene Lösungen für auftretende Probleme zu entwickeln“ (Beschreibung Modul 02). Auch ist fraglich, ob Absolventinnen und Absolventen zeitnah nach dem Abschluss schon Logistik-Projekte auf ‚Managementebene‘ planen und abzuwickeln können.

Die Gutachtergruppe empfiehlt weiterhin, die postulierten Bestandteile gesellschaftlichbezogener Reflexion, beispielsweise aus den Bereichen der Ethik und Nachhaltigkeit, sichtbarer im gesamten Studiengang und den entsprechenden Modulbeschreibungen zu verankern.

Weiterhin wird dringend – und im Interesse des Fachbereichs selbst – empfohlen, den Studiengangstitel zu ändern und eine rein englischsprachige Bezeichnung wie ‚Global Logistics‘ zu wählen. Dies ist durch die wesentlichen englischsprachigen Anteile am Studiengang ab dem ersten Semester gerechtfertigt und würde dessen internationales Profil besser kommunizieren.

Abschließend möchten die Gutachterinnen und Gutachter auch hier anregen, dieses attraktive Studienangebot über das hochschuleigene Studierendenklientel hinaus aktiv zu bewerben und entsprechend einen bestmöglichen Übergang auch aus nicht-hauseigenen Bachelorstudiengängen zu ermöglichen.

2.2 Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang „Globale Logistik – Global Logistics“ ist mit 90 CP auf eine Regelstudienzeit von drei Semestern ausgelegt. Ein Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Das Studiengangskonzept basiert auf elf Pflichtmodulen, einem Modul „Research Project in Applied Logistics and Economics“ und der „Master Thesis“. Bis auf die beiden letztgenannten sind die Module mit je fünf CP kreditiert und werden vom ersten bis ins dritte Semester an-

geboten. Insgesamt werden dabei drei fachliche Bereiche abgedeckt: Logistik/Supply Chain Management (z.B. Modul „Portlogistik und Verkehrslogistik“), Informationstechnologie sowie Verkehrsökonomie/Verkehrswirtschaft. Einige Module sind praxisbezogener, anderer stärker auf wissenschaftliche Arbeitsweisen ausgerichtet, wie beispielsweise das ‚research seminar‘ „Selected Problems in Logistics and Economics“ oder das Modul „Empirische und quantitative Verfahren“.

Einen im Vergleich zu „Accounting and Finance“ kleineren Anteil im Studium nimmt mit 10 (statt 20) CP das „Research Project“ ein, bei dem im zweiten Semester Modelle aus dem Bereich Logistik/Supply Chain Management auf ‚komplexe praktische Betriebsprobleme‘ angewendet werden sollen. Dabei sollen laut Modulbeschreibung insbesondere methodisch-praktische Aspekte wie IT-Instrumentarien oder automatisierte Verfahren genutzt werden. Nach Aussage des Programmverantwortlichen vor Ort habe das Projekt den Charakter einer „dokumentierten empirischen Untersuchung“.

Am Ende des Masterstudiums wird innerhalb von fünf Monaten eine deutschsprachige Masterarbeit verfasst (25 CP, auf Antrag auch auf Englisch), in der laut Modulbeschreibung ein interdisziplinäres Thema eigenständig bearbeitet wird. Die Arbeit wird in einem 30-45 Minuten dauerndem Abschlusskolloquium präsentiert und verteidigt (PO Globale Logistik, § 6).

Auch in diesen Studiengang sollen Angebote im Rahmen der Internationalen Woche besser integriert werden (*siehe Abschnitt 1.2 dieses Berichts*).

Zugangsvoraussetzung zum vorliegenden Masterstudiengang sind ein Bachelorabschluss mit mindestens 180 CP bzw. sechs Semestern Regelstudienzeit (oder eine entsprechende Diplomprüfung) sowie Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau von IELTS mit 6,5 Punkten oder entsprechenden anderen Nachweisen (TOEFL, 8 Jahre Schulenglisch). Die Prüfungsordnung legt weiterhin fest:

„Das fachliche Profil des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 muss den Anforderungen des Master-Studiengangs „Globale Logistik“ entsprechen. Dies setzt in den Fällen des Absatzes 1 voraus, dass die mit dem Studienabschluss nachgewiesene Qualifikation Kenntnisse und Anwendungskompetenzen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen umfasst:

1. Logistik
2. Außenwirtschaft
3. Produktion
4. Supply Chain Management

Diese Kenntnisse und Kompetenzen gelten als nachgewiesen, wenn im vorausgegangenen Studiengang mindestens 30 ECTS-Punkte (Credits) in Modulen erworben worden sind, die einen inhaltlichen Schwerpunkt in einem der genannten Bereiche haben.“ (PO Globale Logistik, § 2, Abs. 2).

Die Hochschule hat eine Auswahlsetzung für diesen Studiengang vorgelegt und das Auswahlverfahren beschrieben. Demnach gehen neben der Bachelor- bzw. Diplomnote auch die Ergebnisse eines „fachspezifischen Studierfähigkeitstests“ in die Erstellung einer Rangliste ein (§ 3). Der Test dauert 60 Minuten und wird zu einem bestimmten Zeitpunkt online durchgeführt.

Zu den Lehrveranstaltungen siehe Abschnitt 1.2 dieses Berichts.

Von den elf inhaltlich bestimmten Modulen des Studiengangs werden fünf mit einer Klausur und sechs mit einer Hausarbeit/Projektarbeit und Präsentation abgeschlossen, teils auf Englisch, teils auf Deutsch.

Die Gutachterinnen und Gutachter kommen zu dem Schluss, dass der Studiengang sowohl in seiner inhaltlichen Konzeption wie in der zu erwartenden Umsetzung von guter Qualität ist und – wie oben erwähnt – ein attraktives Studienangebot darstellt. Auch sind die Lehr- und Lernformen dem Profil und den Qualifikationszielen (insbesondere beruflicher Art) des Studiengangs angemessen. Die starke Betonung von Projekt- und Teamarbeit ist auch hier positiv zu sehen, zumal die Betreuung und Begleitung voraussichtlich gewährleistet sein wird. Eine didaktisch möglichst gute Integration der Internationalen Woche in das Studienprogramm ist auch in diesem Studiengang zu befürworten.

Der Studiengang erscheint im Vergleich zu „Accounting and Finance“ weniger explizit auf Studierende aus der FH Frankfurt ausgerichtet und die fachlichen Zugangsvoraussetzungen sind aus Sicht der Gutachtergruppe passend formuliert. Auch hier wird jedoch empfohlen, die Formulierung zu überarbeiten, um Eindeutigkeit herzustellen. Ein Englisch-Eingangsniveau wird definiert; die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch auch hier, das Niveau entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen anzugeben. Das im Entwurf dokumentierte Auswahlverfahren ist angemessen.

Auch für diesen Studiengang empfiehlt die Gutachtergruppe, den hohen Anteil schriftlicher Prüfungen im Studienverlauf zu überprüfen und ggf. mündliche Prüfungen mit aufzunehmen.

2.3 Studierbarkeit

Für den Studiengang „Globale Logistik“ ist identisch zum Studiengang „Accounting and Finance“ die Möglichkeit des Nachholens von Modulen oder die Durchführung eines Transferprojektes (hier „Praxis-Transfer-Projekt“) im Umfang von bis zu 30 CP vorgesehen (PO Globale Logistic, § 2, Abs. 6). Auch hier steht hinter dem Transferprojekt die Intention, die für den Masterabschluss fehlenden Kreditpunkte durch die Durchführung eines anwendungsorientierten, wissenschaftlichen Projekts zu erlangen.

Bezüglich des englischsprachigen Lehrens und Lernens gelten für diesen Studiengang die gleichen Aussagen der Studierenden und Lehrenden wie für „Accounting and Finance“ - jedoch ist der Anteil englischsprachiger Module bzw. CP im vorliegenden Studiengang insgesamt geringer.

Das Prüfungssystem sieht in diesem Studiengang je Modul (das Transferprojekt ist hierbei nicht relevant, da nicht im regelhaften Studienverlauf vorgesehen) nur eine Prüfungsleistung vor. Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen mit Dauer/Umfang präzisiert. Die Studierenden melden sich selbständig zu den Modulprüfungen an und können bis drei Tage vor dem Prüfungsereignis davon zurücktreten. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden (Allg. PO, § 19). Ein Nachteilsausgleich bei Behinderungen ist festgelegt (ebd., § 9), ebenso sind Regelungen bei Mutterschutz, Pflege von Angehörigen etc. ist doku-

mentiert (ebd., §§ 16, 20).

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit des Studiengangs als voraussichtlich gegeben an. Form und Häufigkeit der Prüfungen sind angemessen und es ist von einer guten Betreuung und Beratung der Studierenden auszugehen. Die Umsetzung des bilingualen Konzepts dürfte für Lehrende und Lernende auch in diesem Studiengang eine gewisse Herausforderung darstellen, die aber auch aufgrund entsprechender Unterstützungsangebote handhabbar sein sollte.

Da der Studiengang verpflichtende deutschsprachige Lehranteile vorsieht, wird in der Ordnung auf die entsprechende Satzung zur Prüfung von Deutschkenntnissen bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern verwiesen (PO, § 2 Abs. 5). Hinsichtlich der englischsprachigen Eingangsqualifikation empfiehlt die Gutachtergruppe jedoch, das entsprechende Niveau in Englisch im Bezug zum Europäischen Referenzrahmen in der Prüfungsordnung mit anzugeben.

Das Bachelor-Transferprojekt wird auch hier von den Gutachterinnen und Gutachtern als *eine* Möglichkeit gewertet, um fehlende Kreditpunkte für den Masterabschluss nachzuholen. Dabei sollte auch für diesen Studiengang deutlich werden, dass die Bearbeitung des Projekts vor Studienbeginn oder auch studienbegleitend erfolgen kann. Auch sollte die in der Prüfungsordnung vorgesehene Möglichkeit eines individuellen Nachholens von Modulen oder Lehrveranstaltungen aus entsprechenden Bachelorstudiengängen offensiv genutzt werden, gerade um auch ggf. vorhanden fachliche Defizite in einzelnen Bereichen auszugleichen. Weiterhin sollte der Fachbereich prüfen, ob auch eine Anerkennung von außerhochschulischen Erfahrungen, insbesondere aus bisherigen beruflichen Tätigkeiten, entsprechend den Regelungen der Kultusministerkonferenz möglich ist.³ Ein entsprechendes Verfahren ist hochschulweit dokumentiert (AAEK-Verfahren, s. Antrag, Bd. 2, S. 133f.).

Abschließend empfiehlt die Gutachtergruppe, für diesen Studiengang ebenfalls eine Zulassung zum Winter- wie Sommersemester zu ermöglichen. Dies muss auch hier nicht mit einem höheren Lehrdeputat einhergehen, da die Module in diesem Studiengang zumeist nicht konsekutiv aufeinander aufbauen und so eine andere Reihenfolge des Studienverlaufs möglich wäre.

2.4 Ausstattung

Die Hochschule hat im Antrag die sächlich-finanzielle, räumliche und personelle Ausstattung des Studiengangs dargelegt. Als Studiengang einer staatlich finanzierten Fachhochschule ist dessen Durchführung grundsätzlich gesichert. Weitere Leistungsvereinbarungen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst wurden in einer bis 2015 laufenden

3

http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Anrechnung_ausserhochschulisch_I.pdf

http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Anrechnung_ausserhochschulisch_II.pdf

Zielvereinbarung festgelegt. Der Fachbereich verfügt im Rahmen der FH Frankfurt über ein Globalbudget, aus dem Personalkosten, Lehraufträge und Sachmittelkosten für alle Studiengänge am Fachbereich bestritten werden.

Zur Ausstattung bezüglich der Bibliothek(en) und des Selbstlernzentrums siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

Die personelle Ausstattung des Studiengangs wurde im Antrag dargestellt und vor Ort erläutert. Demnach sind insgesamt neun Professorinnen und Professoren sowie weitere Lehrbeauftragte an der Durchführung des Studiengangs beteiligt. Der Anteil letzterer überschreitet dabei nicht mehr als 30% des Lehrangebots. Es wurde ein fachbereichsweit eingesetztes Handbuch vorgelegt, in dem die Anforderungen an Lehrbeauftragte definiert werden (Anforderungen an Lehrveranstaltungen, Organisation, Qualitätssicherung etc.). Ergänzend zum bestehenden Lehrpersonal werden auch Tutorinnen und Tutoren eingesetzt. Maßnahmen zur didaktischen Fortbildung des Lehrpersonals und zur Personalentwicklung sind vorgesehen.

Die Gutachterinnen und Gutachter sehen die Ausstattung in sächlicher, räumliche und personeller Hinsicht als ausreichend an, um eine qualitativ hochwertige Durchführung des bilingualen Studiengangs zu gewährleisten. Das zeitlich stark ausgeweitete Angebot („24/7“) des Selbstlernzentrums wird sehr begrüßt. Die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch auch hier, die Öffnungszeiten der hochschuleigenen Bibliothek auszuweiten, zumal der Studiengang auch für (teilzeit)-berufsbegleitend Studierende eventuell attraktiv sein wird und sein soll.

2.5 Qualitätssicherung

Der Studiengang ist in gleicher Form wie der oben beschriebene Studiengang „Accounting and Finance“ in das Qualitätssicherungssystem der Hochschule und des Fachbereichs Wirtschaft und Recht eingebunden. Die entsprechenden Konzepte wurden im Antrag dokumentiert und vor Ort im Gespräch erläutert (*siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts*).

Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung auf Hochschul-, Fachbereichs- und Studiengangsebene als nur zum Teil adäquat. Positiv ist die Beteiligung der Studierenden in den Gremien und an der Weiterentwicklung der Studiengänge. Der Workload wird im Rahmen der systematischen Lehrevaluationen und Studiengangsbefragungen mit erhoben.

Jedoch empfiehlt die Gutachtergruppe auch hier, zum einen die Frequenz der Lehrevaluationen zu erhöhen, so dass jede Lehrveranstaltung ohne Ausnahme evaluiert wird. Auch sollten die Dozentinnen und Dozenten dazu angehalten werden, entsprechend den hochschulweiten Leitlinien die Ergebnisse ihrer Lehrevaluationen an die evaluierenden Studierenden zurück zu vermitteln und nach Möglichkeit zu besprechen. Ist dies aus Zeitgründen nicht möglich, so sollte zumindest eine Weitergabe z.B. auf der elektronischen Lehrplattform oder per Email stattfinden.

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

2 Studiengang „Globale Logistik – Global Logistics“ (M.Sc.)

Identisch zu den Wertungen bezüglich des Studiengangs „Accounting and Finance“ sehen die Gutachterinnen und Gutachter auch für „Globale Logistik“ die Praxis bzw. die Vorgabe der hochschulweiten Leitlinien, dass Lehrevaluationsergebnisse den Studiendekanaten nur in aggregierter Form zur Verfügung gestellt werden, kritisch (*siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts*).

3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

3.1 Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Für beide Studiengänge wurden in den Antragsunterlagen fachliche und überfachliche Qualifikationsziele formuliert, die sich auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

Siehe auch Abschnitte 1.1 und 2.1 dieses Berichts.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe erfüllen die vorliegenden Studiengänge die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die Master-Ebene. Das Wissen der Studierenden wird in angemessenem Umfang verbreitert und vertieft. Das vermittelte Wissen und Verstehen baut auf der Bachelor-Ebene auf und geht wesentlich darüber hinaus. Die Studierenden werden insbesondere in die Lage versetzt, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Fachs bzw. der Fächer zu definieren und zu interpretieren und darauf aufbauend eigene Ideen zu entwickeln und anzuwenden. Dabei erlangen sie ein detailliertes, anwendungsbezogenes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens in den jeweiligen Spezialgebieten. Auch systemische, instrumentale und kommunikative Kompetenzen werden in adäquater Weise vermittelt.

Die in Vollzeit konzipierten Masterstudiengänge umfassen im Regelfall 90 ECTS-Punkte (CP) und haben eine Studienzeit von 3 Semestern. Dies entspricht den Vorgaben. Durch die Zugangsvoraussetzungen ist der Charakter der Masterabschlüsse als weitere berufsqualifizierende Abschlüsse gewährleistet und dass die Studierenden 300 CP für den Masterabschluss erreichen. Eine Anerkennung bzw. ein Nachholen von bis zu 30 CP bei Studienbewerberinnen und -bewerbern mit weniger als 210 CP ist in beiden Studiengängen möglich.

Es ist eine Masterarbeit im Umfang von 20 CP („Accounting and Finance“) bzw. 25 CP („Globale Logistik – Global Logistics“) vorgesehen. Eine Vermischung der Studiengangssysteme liegt nicht vor.

Zugangsvoraussetzung zu den Studiengängen ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss. Dies ist in den Prüfungsordnungen jeweils festgelegt und beschrieben. Die Abschlussbezeichnung „Master of Science“ entspricht den inhaltlichen Profilen der Studiengänge. Das jeweilige Profil wird in den Diploma Supplements transparent gemacht.

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Jedes Modul ist innerhalb eines Semesters abschließbar und umfasst mindestens

fünf ECTS-Punkte.

Die Module schließen jeweils mit nur einer Prüfungsleistung ab. In einigen Fällen sind zwei unterschiedliche Leistungen wie Präsentation und schriftliche Hausarbeit kombiniert, dies bewerten die Gutachterinnen und Gutachter als eine Prüfungsleistung mit sich didaktisch ergänzenden Teilen.

Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete Studieneinheiten zusammen. Die Modulbeschreibungen enthalten alle nötigen Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den Lehrformen, der Lehr- und Lernsprache, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots von Modulen, dem Arbeitsaufwand, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsleistungen) und der Dauer der Module.

Der studentische Arbeitsaufwand für einen CP beträgt 30 Stunden; dies ist in den studien-gangsspezifischen Ordnungen festgelegt (§ 3). In den Diploma Supplements wird eine relative Note mit angegeben. Es wird von der Gutachtergruppe aber empfohlen, einen Notenspiegel entsprechend dem ECTS Users‘ Guide von 2009 in die Diploma Supplements aufzunehmen.

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen“ (kurz Allg. SPO) in § 22 geregelt. Ein hochschulweite Verfahren zur Durchführung der Anrechnung („AAEK“) ist dokumentiert.

Durch die Anerkennungsregeln und Studienplangestaltung wird generell die Möglichkeit zur Mobilität eröffnet. Ein Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen.

Beide Studiengänge erfüllen weitgehend die spezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen. Insbesondere die Zugangsbedingungen für die Masterstudiengänge wurden im Rahmen des vorliegenden Verfahrens geprüft, ein Mangel wurde festgestellt (*siehe Abschnitte 2.2 und 3.2 dieses Berichts*).

3.3 Studiengangskonzepte

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Die Studiengangskonzepte umfassen die Vermittlung von Fachwissen sowie fachlichen und methodischen Kompetenzen in den Bereichen Rechnungswesen und ‚Finance‘ bzw. im Bereich Logistik in anwendungsbezogener Perspektive. Fachübergreifendes Wissen wird durch die Integration methodischer, praxisbezogener und interdisziplinärer Inhalte und Lehr-/Lernformen vermittelt. Aus Sicht der Gutachter und Gutachterinnen sind beide Studiengangskonzepte grundsätzlich stimmig aufgebaut und ermöglichen die Vermittlung vertiefter Kenntnisse in spezifischen Bereichen.

Die überwiegend seminaristischen Lehr- und Lernformen sind kompetenzorientiert und zu den Studiengangsziele adäquat. Curricular integrierte Praxisanteile sind nicht vorgesehen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in den Studiengangsspezifischen Ordnungen jeweils in § 2 festgelegt. Für den Studiengang „Globale Logistik“ ist dabei der Nachweis von Englischkenntnissen in der PO festgelegt, für den Studiengang „Accounting and Finance“ ist eine entsprechende Ergänzung der PO angekündigt worden.

Ein Auswahlverfahren ist für den Studiengang „Globale Logistik“ dokumentiert worden (inkl. Auswahlsetzung). Die Gutachtergruppe empfiehlt, auch für den Studiengang „Accounting & Finance“ ein entsprechendes Auswahlverfahren zu etablieren.

Die Anerkennungsregeln in der Allg. SPO, § 21, entsprechen den Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“). Gleiches gilt für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder anderen Einschränkungen wie Krankheit, Mutterschutz, Pflege von Angehörigen etc. ist in der Allg. SPO in §§ 9, 16 und 22 umfassend und adäquat geregelt. Mobilitätsfenster sind konzeptionell nicht vorgesehen.

Die Umsetzung der Studiengangskonzepte ist aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter sowohl konzeptionell wie auch in der Praxis gewährleistet.

Siehe auch Abschnitte 1.2 und 2.2 dieses Berichts.

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Gutachter und Gutachterinnen sehen die Studierbarkeit in beiden Studiengängen als voraussichtlich gewährleistet an. Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden in der Regel berücksichtigt (bei „Accounting and Finance“ wird jedoch eine Anpassung der Zugangsvoraussetzungen und/oder des Curriculums empfohlen). Die Studienplangestaltung sichert jeweils in ihrer organisatorischen Konzeption und Abfolge von Modulen die Studierbarkeit. In die Lehrveranstaltungsevaluationen sind Fragen zum Workload integriert.

Wiederholungsprüfungen sind in definierten Zeiträumen zwischen den Blöcken zu erbringen. Modulprüfungen können im Regelfall zweimal wiederholt werden (Allg. SPO, § 19). Separate Studienleistungen sind nicht vorgesehen. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

Im Antrag sind verschiedene Beratungs- und Betreuungsangebote benannt. Die Betreuung und die Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden funktioniert voraussichtlich adäquat (*siehe jedoch Abschnitt 3.9 zur Qualitätssicherung*).

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder anderen Einschränkungen wie Krankheit, Mutterschutz, Pflege von Angehörigen ist in der Allg. SPO in §§ 9, 16 und 22 umfassend und adäquat geregelt. Mobilitätsfenster sind konzeptionell nicht vorgesehen. Alle Räume sind barrierefrei erreichbar.

Siehe auch Abschnitte 1.3 und 2.3 dieses Berichts.

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die Prüfungen sind grundsätzlich wissens- und kompetenzorientiert auf die formulierten Qualifikationsziele der einzelnen Module und der Studiengänge ausgerichtet. Alle Module schließen mit nur einer Prüfungsleistung ab. Die Prüfungen sind durchgängig modulbezogen. Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen transparent dargestellt und in der Allgemeinen Prüfungsordnung definiert (Allg. SPO, §§ 10-13).

Zum Nachteilsausgleich siehe Abschnitt 3.4 dieses Berichts.

Die vorgelegten studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen liegen in einer vorläufigen Fassung vor. Dies ist sinnvoll, aber ein formaler Mangel. Die In-Kraft-Setzung muss noch nachgewiesen werden.

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Entfällt

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Die Gutachter stellen fest, dass die Durchführung der Studiengänge voraussichtlich gesichert ist. Die personelle Ausstattung ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht adäquat. Der Fachbereich kann auf ein ausreichendes Raumangebot zurückgreifen. Die fachspezifische Ausstattung der hochschuleigenen Bibliothek ist ausreichend, zudem können Studierenden auf weitere Bibliotheken am Standort zurückgreifen. Die sächliche und finanzielle Durchführung der Studiengänge ist abgesichert und Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Zur Ausstattung siehe auch Abschnitte 2.4 und 3.4 dieses Berichts.

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Die relevanten Informationen über die Studiengänge, die Studienverläufe, die Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen sind über die Homepage der FH Frankfurt bzw. des Fachbereichs Wirtschaft und Recht zugänglich.

Die Veröffentlichung der vorgelegten studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen ist noch nachzuweisen.

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist teilweise erfüllt.

Die Hochschule und der Fachbereich Recht und Wirtschaft berücksichtigen im hochschulweit möglichen Rahmen die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Sicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge. Es werden regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt, die auch eine Untersuchung zum Workload beinhalten. Eine systematisierte Absolventenbefragung ist vorgesehen.

Die Gutachtergruppe bewertet jedoch kritisch, dass Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen nur in aggregierter Form, also je Semester für alle Lehrveranstaltungen eines Studiengangs, an das (Studien)Dekanat gemeldet werden. Damit ist aus Sicht der Gutachtergruppe eine angemessene und ergebnisorientierte Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge nicht gewährleistet. Da die hochschulweite Evaluationsordnung eine differenzierte Rückmeldung jedoch verhindert, fordern die Gutachterinnen und Gutachter die Hochschulleitung zu entsprechenden Änderungen auf.

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung siehe auch Abschnitte 2.5 und 3.5. dieses Berichts.

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Entfällt

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Für die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wurden adäquate Konzepte der Hochschule vorgelegt. Die Hochschule hat ein „Gleichstellungskonzept 2013“ mit sechsjähriger Laufzeit vorgelegt, in dem der Aufbau zentraler Steuerungselemente im Rahmen der Gleichstellungsaktivitäten (Frauenförderung, Gendermainstreaming, Diversity Management) der Hochschule und die dabei seit 2008 erreichten Ergebnisse dokumentiert sind. Die entsprechenden Konzepten und Ziele sind auf Ebene der Fachbereiche heruntergebrochen. Am Fachbereich Wirtschaft und Recht ist das Verhältnis der männlichen und weiblichen Studierenden weitgehend ausgeglichen, beim professoralen Lehrpersonal hat sich der weibliche Anteil seit 2008 leicht auf knapp 40% erhöht.

Die FH Frankfurt ist seit 2004 als „Familienfreundliche Hochschule“ zertifiziert. Auf Hoch-

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

3 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

schulebene sind zwei Frauenbeauftragte sowie ein Beauftragter für Schwerbehinderte benannt. Zudem ist die Stelle eines Obmanns für ausländische Studierende etabliert worden.

Im Antrag hat der Fachbereich verschiedene Instrumente zur Gleichstellung beschrieben.

Die Gutachterinnen und Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule vom 11.06.2014

Stellungnahme des Fachbereichs: Wirtschaft und Recht (Fb 3) an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences

zum Gutachterbericht für das Akkreditierungsverfahren der Master-Studiengänge Global Logistics (M.Sc.)

und

Accounting and Finance (M.Sc.)

Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule, der Fachbereiche und der begutachteten Studiengänge danken dem Gutachter-/innenteam und der Agentur für die intensiven Gespräche und konstruktiven Anregungen und Empfehlungen. Der Auditbericht gibt insgesamt sehr gut den Verlauf der Vor-Ort-Begehung wieder. Nur bei einzelnen Themen sehen wir Anlass zu differenzierten Stellungnahmen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind Auszüge aus dem Gutachterbericht (jeweils grau unterlegt) in die Stellungnahme eingefügt.

1. Studiengang “Accounting and Finance” (M.Sc.)

S. II-3: „Die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch, die postulierten **Bestandteile gesellschaftlich bezogener Reflexion**, beispielsweise aus den Bereichen der Ethik und Nachhaltigkeit, sichtbarer im gesamten Studiengang und den entsprechenden Modulbeschreibungen zu verankern.

Diese Themen sind bereits in einzelnen Modulen vorgesehen, hier ist besonders das Modul Nr. 11 „Wertorientierte Unternehmensführung“ zu nennen, wir werden allerdings darauf achten, sie in der weiteren Entwicklung des Studiengangs stärker hervorzuheben.

S. II-3: „Zudem möchten die Gutachterinnen und Gutachter anregen, dieses attraktive Studienangebot auch über das **hochschuleigene Studierendenklientel hinaus aktiv zu bewerben** und entsprechend einen bestmöglichen Übergang auch aus nicht-hauseigenen Bachelorstudiengängen zu ermöglichen“.

Dies erfolgt bereits sowohl im Rahmen unserer Online-Werbung, dem Besuch von Messen und in sonstigen geeigneten Publikationen. Es liegt auch bereits eine größere Anzahl an Anfragen und Bewerbungen hochschulexterner Bewerber/innen vor.

S. II-4: „Sprachliche Zugangsvoraussetzungen, insbesondere ein **Eingangsniveau an Englischkenntnissen**, waren im vorgelegten Entwurf der Prüfungsordnung nicht vorgesehen. Die Hochschule hat jedoch verbindlich eine entsprechende Änderung angekündigt, wonach Englischkenntnisse mindestens auf Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden müssen.“

Nach intensiver Diskussion im Rahmen eines Runden Tisches wurde das Eingangsniveau der Englischkenntnisse auf B2 des Europäischen Referenzrahmens festgelegt.

S. II-5: „Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb zum einen, die **fachlichen Zugangsvoraussetzungen** sprachlich zu präzisieren. Zum anderen sollten sie so gestaltet werden, dass

in den vier Bereichen bei allen Studienanfängern annähernd gleiche Wissens- und Kompetenzniveaus vorausgesetzt werden können. Generell sollte dies dabei so formuliert werden, dass eine größere Offenheit auch für externe Bewerberinnen und Bewerber erreicht wird, gerade im Kontext dieses international ausgerichteten Studiengangs. Im Falle, dass die jetzige Zulassungsregelung beibehalten wird, empfiehlt die Gutachtergruppe, **zumindest im Bereich ‚Steuern‘ Anspruch** und Niveau der fachlich entsprechenden Module so anzupassen, dass auch für Studierende mit wenig oder ohne Vorerfahrung in diesem Bereich die Studierbarkeit gewährleistet ist“.

Es ist uns bewusst, dass die Studienanfänger/innen dieses Studienganges unterschiedliche Vorkenntnisse haben werden. Es wird nicht erwartet, dass Studierende ausgeprägte Erfahrungen in allen vier Studienschwerpunkten mitbringen. Um das Anforderungsniveau innerhalb der Erstsemestermodule deutlicher darzustellen, wird dieses beschrieben und in das Modulhandbuch aufgenommen. Parallel dazu werden dort Literaturempfehlungen ausgesprochen, die es den Studierenden mit jeweils anderen Studienschwerpunkten ermöglichen sollen, gezielt Wissenslücken zu schließen. Das Anspruchsniveau halten wir für angemessen.

S. II-5: „Zudem empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, die inhaltlichen Anteile im Bereich ‚**externes Rechnungswesen**‘ zu erhöhen. Im Gegenzug könnten Anteile im Bereich ‚Valuation‘ verringert werden. Auch empfiehlt die Gutachtergruppe, den hohen Anteil schriftlicher Prüfungen im Studienverlauf zu überprüfen und andere Prüfungsformen, z.B. mündliche Prüfungen, mit aufzunehmen“.

Zurzeit erscheint uns die Gewichtung der einzelnen inhaltlichen Bereiche entsprechend der pädagogischen und inhaltlichen Zielsetzung des Studiengangs.

Der Hinweis der Gutachter bezüglich der Prüfungsformen wird gerne aufgenommen und in mehreren Modulen (Nr. 1 „Nationale und internationale Steuerplanung“, Nr. 3 „Financial Reporting and Capital Markets“, Nr. 5 „Finanzökonomie“, Nr. 6 „Valuation techniques“ und Nr. 7 „Financial Contracting“) werden die Prüfungsformen entsprechend umgestaltet.

S. II-7: „Das **Bachelor-Transferprojekt** wird von den Gutachterinnen und Gutachtern als eine Möglichkeit gewertet, um fehlende Kreditpunkte für den Masterabschluss nachzuholen. Dabei sollte deutlich werden, dass die Bearbeitung des Projekts vor Studienbeginn oder auch studienbegleitend erfolgen kann. Auch sollte die in der Prüfungsordnung vorgesehene Möglichkeit eines individuellen Nachholens von Modulen oder Lehrveranstaltungen aus entsprechenden Bachelorstudiengängen offensiv genutzt werden, gerade um auch ggf. vorhandenen fachliche Defizite in einzelnen Bereichen – z.B. Steuern – auszugleichen. Weiterhin sollte der Fachbereich prüfen, ob auch eine Anerkennung von außerhochschulischen Erfahrungen, insbesondere aus bisherigen beruflichen Tätigkeiten, entsprechend den Regelungen der Kultusministerkonferenz möglich ist. Ein entsprechendes Verfahren ist hochschulweit dokumentiert (AAEK-Verfahren; s. Antrag, Bd. 2, S. 133f.)“.

Das AAEK-Verfahren, wie im Antrag Bd. 2, S. 133f. beschrieben, wird auch hier in geeigneten Fällen angewandt werden. Die Belegung von Lehrveranstaltungen aus Bachelorstudiengängen gestaltet sich auf Grund des Vorliegens einer generellen Numerus Clausus Zulassung der Bachelorstudiengänge als schwierig, und wird deshalb, auch wenn es grundsätzlich als eine Möglichkeit zum Erwerb der fehlenden Kreditpunkte in der Prüfungsordnung vorgesehen ist, dort nicht weiter präzisiert.

S. II-7: „Abschließend empfiehlt die Gutachtergruppe, eine **Zulassung** zum Winter- wie Sommersemester zu ermöglichen. Dies muss nicht mit einem höheren Lehrdeputat einhergehen, da die Module in diesem Studiengang zumeist nicht konsekutiv aufeinander aufbauen und so eine andere Reihenfolge des Studienverlaufs möglich wäre“.

Dies ist auf Grund der momentanen Studienstruktur und personellen Ausstattung nicht möglich.

S. II-8: „Jedoch empfiehlt die Gutachtergruppe, zum einen die **Frequenz der Lehrevaluati- onen** zu erhöhen, so dass jede Lehrveranstaltung ohne Ausnahme evaluiert wird.“

In früheren Modellen der Lehrevaluation fand diese einmal pro Semester statt. Dies führte zu einer starken Verringerung der Beteiligung und der Rücklaufquote aufgrund der Ermüdung der Teilnehmenden. Basierend auf entsprechenden Rückmeldungen der Studierenden wurde dann die heutige Frequenz festgelegt. Die Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten und neu berufenen Professorinnen und Professoren (bis Ablauf der Befristung) werden jedes Semester evaluiert.

S. II-8: „Auch sollten die Dozentinnen und Dozenten dazu angehalten werden, entsprechend den hochschulweiten Leitlinien die Ergebnisse ihrer Lehrevaluationen an die evaluierenden Studierenden zurück zu vermitteln und nach Möglichkeit zu besprechen. Ist dies aus Zeitgründen nicht möglich, so sollte zumindest eine Weitergabe z.B. auf der elektronischen Lehrplattform oder per Email stattfinden“.

S. II-8-9: „Kritisch sehen die Gutachterinnen und Gutachter die Praxis bzw. die **Vorgabe der hoch- schulweiten Leitlinien**, dass Lehrevaluationsergebnisse den Studiendekanaten nur in aggregierter, studiengangweiter Form zur Verfügung gestellt werden, so dass kein Rückschluss auf die betroffenen Lehrveranstaltungen und Lehrenden möglich ist. Dies entspricht nicht den Anforderungen an ein Qualitätsmanagement an Hochschulen, da es so den verantwortlichen Personen (also Studiendekaninnen und Studiendekane) nicht möglich ist, die Qualität von Studium und Lehre effektiv zu sichern und weiter zu entwickeln. Die hochschulweit verbindlichen Leitlinien sehen selbst vor, dass es die Aufgabe der Studiendekanin oder des Studiendekans ist, die Qualität von Studium und Lehre zu verbessern (Leitlinien, Abschnitt II.2). Dieser Verantwortung können die Betroffenen aus Sicht der Gutachtergruppe in der jetzigen Form, nämlich allein auf Grundlage aggregierter Daten, nicht konsequent gerecht werden. Dies gilt sowohl für die konkrete Lehre (Lehrformen, didaktische Fähigkeiten etc.) als auch andere, modulbezogene Aspekte wie Workload, Prüfungsformen, Qualifikationsziele oder Inhalte. Der in den Leitlinien dargestellte PDCA-Zyklus (Demingkreis) kann so nicht wirksam werden“.

Ebda. „Die offenbar **hochschulweit dominante Argumentation**, dass primär (oder ausschließlich) auf die intrinsische Motivation der bewerteten Lehrenden zu setzen sei, kann ebenso wenig überzeugen wie ein Verweis auf datenschutzrechtliche Bestimmungen. So sieht das Hessische Hochschulgesetz vor: *Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. (Hessisches Hochschulgesetz 2009, § 46, Abs. 1)*“

Ebda. „Da aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter der Fachbereich und die Programmverantwortlichen keinen direkten, zeitnahen Einfluss auf die Gestaltung der **hochschulweiten Satzung** haben, fordern sie die Hochschulleitung auf, hier tätig zu werden. Diese muss ein Qualitätsmanagementsystem ermöglichen, in dem die Ergebnisse von Lehrevaluationen systematisch von den benannten Verantwortlichen auf Fachbereichsebene zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden können. Weiterhin empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter dem Fachbereich Wirtschaft und Recht, die vorhandenen weiteren Instrumente der Qualitätssicherung wie beispielsweise ‚Runde Tische‘ schon kurzfristig in diesem Sinne zu nutzen. Dabei sollten auch Prozesse für die Lösung von Konflikten auf Fachbereichs- und Studiengangsebene geschaffen werden“.

Die Vorgabe der Hochschule, dass die Ergebnisse nur in aggregierter Form weitergegeben werden dürfen, ist auf Grund des rechtlichen Rahmens zwingend erforderlich. Bei diesen Daten handelt es sich um personenbezogene Daten, die dem Hessischen Datenschutzgesetz (HDSG) unterworfen sind. Es ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, die eine Weitergabe dieser Daten an die Studiendekanate ermöglicht. §46 Abs. 1 HHG bezieht sich ausschließlich auf den Dekan, so dass bereits aus diesem formalen Grund die Weitergabe der Daten an die Studiendekanate nicht gerechtfertigt werden kann. §46 Abs.1 HHG gesteht dem Dekan lediglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen zu. Dies bedeutet, dass zwar Kontrolle und Weisungen, die das Angebot von Lehrveranstaltungen und die Durchführung von Prüfungen betreffen möglich sind, Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der Durchführungen der Lehrveranstaltung sind jedoch nicht umfasst, solange der Lehrende sich im Rahmen der Modulbeschreibungen bewegt. Die Art und Weise der Durchführung der Lehrveranstaltung und die didaktische Vorgehensweise sind zudem über Art. 5 Abs. 3 GG vor Weisungen geschützt.

Eine Evaluationsatzung der Hochschule könnte zwar grundsätzlich eine Rechtsgrundlage darstellen, allerdings darf eine solche Satzung eine Evaluation verpflichtend nur anordnen, wenn diese sich ausschließlich auf fachliche Kriterien bezieht. In Bezug auf eine Evaluationsatzung ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Lehrenden zu berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, dass die Art der Bewertung ausschließlich nach sachlichen Kriterien zu erfolgen hat, die dem Anspruch der Vergleichbarkeit und der Justiziabilität genügt (siehe hierzu „Grundsätzliche Fragen zur Evaluation der Lehre und Datenschutz“, siehe Anlage). Der aktuelle Evaluationsbogen wäre in diesem Fall erheblich einzuschränken. Eine Veröffentlichung bzw. Weitergabe personenbezogener Daten wäre zudem verpflichtend nur an den unmittelbaren Dienstvorgesetzten zulässig. Nach HHG ist dies ausschließlich der Präsident/die Präsidentin der Hochschule.

Das Satzungsrecht liegt entgegen der Annahme der Gutachtergruppe nach §12 Abs. 1 in Verbindung mit §31 und §36 Abs. 2 Ziffer 2 HHG ausschließlich beim Senat. Insoweit kann eine Aufforderung an das Präsidium nicht greifen. Eine derartige Satzung muss sich inhaltlich an den vorbeschriebenen grundgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben orientieren und darf daher eine Weitergabe der personenbezogenen Evaluationsergebnisse an die Studiendekanate oder eine Veröffentlichung ohne Einwilligung der betroffenen Hochschullehrenden nicht verpflichtend vorsehen; dies darf ausschließlich in pseudonymisierter oder aggregierter Form erfolgen.

Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass der hessische Datenschutzbeauftragte sich die Prü-

fung von Satzungsentwürfen auf die Einhaltung des Datenschutzes vorbehalten hat.

Im Lichte der dargelegten Gründe bitten wir ausdrücklich darum, von einer Auflage abzusehen.

2. Studiengang „Globale Logistik - Global Logistics“ (M.Sc.)

S.II-12: „Die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch, die **wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationsziele auf Studiengangs- wie Modulebene** insgesamt nochmals zu prüfen und ggf. auf ein realistischeres Maß zu reduzieren. So erscheint beispielsweise der Verweis auf die Fähigkeit zur Lösung ‚komplexer Probleme‘ wie im folgenden Lernziel auf Modulebene zu hoch gegriffen: „komplexe Situationen bei der Planung oder dem Betrieb logistischer Knoten („Ports“) systematisch zu analysieren, zu beurteilen und mittels geeigneter Methoden eigene Lösungen für auftretende Probleme zu entwickeln“ (Beschreibung Modul 02). Auch ist fraglich, ob Absolventinnen und Absolventen zeitnah nach dem Abschluss schon Logistik-Projekte auf ‚Managementebene‘ planen und abzuwickeln können“.

Die gestellten Anforderungen entsprechen unserer Ansicht nach dem im „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ der HRK, KMK und dem BMBF (siehe Anlage) festgelegten Niveau für Studierende eines Masterstudienganges.

S. II-12: „Weiterhin wird dringend – und im Interesse des Fachbereichs selbst – empfohlen, den Studiengangstitel zu ändern und eine rein englischsprachige Bezeichnung wie ‚Global Logistics‘ zu wählen. Dies ist durch die wesentlichen englischsprachigen Anteile am Studiengang ab dem ersten Semester gerechtfertigt und würde dessen internationales Profil besser kommunizieren.“

Es wird ein entsprechender Antrag auf Namensänderung in die Gremien eingebracht werden.

S.II-12: „Abschließend möchten die Gutachterinnen und Gutachter auch hier anregen, dieses attraktive Studienangebot **über das hochschuleigene Studierendenklientel** hinaus aktiv zu bewerben und entsprechend einen bestmöglichen Übergang auch aus nicht-hauseigenen Bachelorstudiengängen zu ermöglichen“.

Dies erfolgt bereits sowohl im Rahmen unserer Online-Werbung, dem Besuch von Mastermessen und in sonstigen geeigneten Publikationen. Es liegt auch bereits eine größere Anzahl an Anfragen und Bewerbungen hochschulexterner Bewerber/-innen vor.

S. II-15: „Da der Studiengang verpflichtende deutschsprachige Lehranteile vorsieht, wird in der Ordnung auf die entsprechende Satzung zur Prüfung von Deutschkenntnissen bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern verwiesen (PO, § 2 Abs. 5). Hinsichtlich der englischsprachigen **Eingangsqualifikation** empfiehlt die Gutachtergruppe jedoch, das entsprechende Niveau in Englisch im Bezug zum Europäischen Referenzrahmen in der Prüfungsordnung mit anzugeben“.

Das zur Zulassung erforderliche Englischniveau wurde in der Prüfungsordnung präzisiert und auf B2 festgelegt.

S. II-15: „Das **Bachelor-Transferprojekt** wird auch hier von den Gutachterinnen und Gutachtern als eine Möglichkeit gewertet, um fehlende Kreditpunkte für den Masterabschluss

nachzuholen. Dabei sollte auch für diesen Studiengang deutlich werden, dass die Bearbeitung des Projekts vor Studienbeginn oder auch studienbegleitend erfolgen kann. Auch sollte die in der Prüfungsordnung vorgesehene Möglichkeit eines individuellen Nachholens von Modulen oder Lehrveranstaltungen aus entsprechenden Bachelorstudiengängen offensiv genutzt werden, gerade um auch ggf. vorhanden fachliche Defizite in einzelnen Bereichen auszugleichen. Weiterhin sollte der Fachbereich prüfen, ob auch eine Anerkennung von außer-hochschulischen Erfahrungen, insbesondere aus bisherigen beruflichen Tätigkeiten, entsprechend den Regelungen der Kultusministerkonferenz möglich ist.³ Ein entsprechendes Verfahren ist hochschulweit dokumentiert (AAEK-Verfahren, s. Antrag, Bd. 2, S. 133f.).“

Das AAEK-Verfahren, wie im Antrag Bd. 2, S. 133f. beschrieben wird auch hier in geeigneten Fällen angewandt werden. Die Belegung von Lehrveranstaltungen aus Bachelorstudiengängen gestaltet sich auf Grund des Vorliegens einer generellen Numerus Clausus Zulassung der Bachelorstudiengänge als schwierig und wird deshalb, auch wenn es grundsätzlich als eine Möglichkeit zum Erwerb der fehlenden Kreditpunkte in der Prüfungsordnung vorgesehen ist, dort nicht weiter präzisiert.

S. II-15: „Abschließend empfiehlt die Gutachtergruppe, für diesen Studiengang ebenfalls eine **Zulassung** zum Winter- wie Sommersemester zu ermöglichen. Dies muss auch hier nicht mit einem höheren Lehrdeputat einhergehen, da die Module in diesem Studiengang zumeist nicht konsekutiv aufeinander aufbauen und so eine andere Reihenfolge des Studienverlaufs möglich wäre“.

Dies ist auf Grund unserer momentanen Studienstruktur und personellen Ausstattung nicht möglich.

S. II-16: „Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Verfahren und Instrumente der **Qualitätssicherung** auf Hochschul-, Fachbereichs- und Studiengangsebene als nur zum Teil adäquat. Positiv ist die Beteiligung der Studierenden in den Gremien und an der Weiterentwicklung der Studiengänge. Der Workload wird im Rahmen der systematischen Lehrevaluationen und Studiengangsbefragungen mit erhoben“.

S. II-16: „Jedoch empfiehlt die Gutachtergruppe auch hier, zum einen die Frequenz der Lehrevaluationen zu erhöhen, so dass jede Lehrveranstaltung ohne Ausnahme evaluiert wird. Auch sollten die Dozentinnen und Dozenten dazu angehalten werden, entsprechend den hochschulweiten Leitlinien die Ergebnisse ihrer Lehrevaluationen an die evaluierenden Studierenden zurück zu vermitteln und nach Möglichkeit zu besprechen. Ist dies aus Zeitgründen nicht möglich, so sollte zumindest eine Weitergabe z.B. auf der elektronischen Lehrplattform oder per Email stattfinden“.

S. II-17: „Identisch zu den Wertungen bezüglich des Studiengangs „Accounting and Finance“ sehen die Gutachterinnen und Gutachter auch für „Globale Logistik“ die Praxis bzw. die Vorgabe der hochschulweiten Leitlinien, dass Lehrevaluationsergebnisse den Studiendekanaten nur in aggregierter Form zur Verfügung gestellt werden, kritisch (siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts)“.

Zu diesen Punkten, sehen Sie bitte die Ausführung der entsprechenden Punkte im Studiengang „Accounting and Finance“.

3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

S. II – 21: „Die vorgelegten studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen liegen in einer vorläufigen Fassung vor. Dies ist sinnvoll, aber ein formaler Mangel. Die In-Kraft-Setzung muss noch nachgewiesen werden.“

Das Verfahren zur Entwicklung von Studiengängen an unserer Hochschule sieht vor, dass erst nach Erteilung der Akkreditierung die Prüfungsordnungen in den Gremien zur Abstimmung gebracht werden. Diese werden am 25.06.2014 in den Fachbereichsrat zur Verabschiedung eingereicht und am 16.07.2014 dem Senat zur Vorlage gebracht. Zur Bestätigung dieser Vorgehensweise liegt in den Anlagen ein Schreiben der Vizepräsidentin bei.